



STATUTEN

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name und Sitz

Der Gehörlosen Sportverein beider Basel (GSVbB) besteht als Verein gemäss Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Basel. Der Verein ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt die:

- a) Förderung des Gemeinschaftssinnes und der Kameradschaft.
- b) Förderung des aktiven Sports seiner Mitglieder in verschiedenen Sportarten
- d) Durchführung von kulturellen, sportlichen und geselligen Anlässen.

II. Mitglieder

Art. 3 Aufnahme

Jede natürliche Person kann Mitglied des Vereins werden.

Ein Beitrittsgesuch ist schriftlich beziehungsweise elektronisch an den Vorstand zu richten. Minderjährige benötigen die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters. Jedes Mitglied ist verpflichtet die Interessen des Vereins zu wahren, die Statuten und die Beschlüsse der Cluborgane zu befolgen sowie die festgesetzten Jahresbeiträge zu leisten.

Der Vorstand beschliesst provisorisch über die Aufnahme und legt das Beitrittsgesuch zur endgültigen Entscheidung der nächsten Generalversammlung vor. Nach Entscheidung haben die Mitglieder Stimm- und Wahlrecht.

Personen, welche die Interessen des Vereins wahrnehmen wollen und ihn finanziell zu unterstützen wünschen, können als Gönner eintreten, besitzt kein Wahl- und Stimmrecht.

Art. 4 Austritt

Jedes Mitglied kann auf Ende des Kalenderjahres austreten. Die Austrittserklärung ist dem Präsidenten bis spätestens Ende November zuzustellen. Mitglieder, die einen Lizenzausweis eines Sportverbandes besitzen, dem der Verein angehört müssen auch die Austrittserklärungen dieses Verbandes ausfüllen und die Lizenz zurückgeben.

Austretende Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 5 Ausschluss

Mitglieder, welche den Jahresbeitrag trotz zweier schriftlicher Mahnungen nicht bezahlen oder in andere Weise den Interessen des Vereins zuwider handeln, können vom Vorstand auch ohne Angabe der Gründe ausgeschlossen werden. Sie können dagegen an die Generalversammlung rekurrieren. Dies entscheidet endgültig in geheimer Abstimmung mit der absoluten Mehrheit der gültigen Stimmen.

III. Organisation

Art. 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

Art. 7 Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie entscheidet über alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich einem andern Organ vorbehalten sind. Sie wird jährlich mindestens einmal vom Vorstand im ersten Quartal des Jahres einberufen.

- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Genehmigung des Jahresberichts
- Genehmigung der Jahresrechnung und nimmt den Revisorenbericht zur Kenntnis.
- Genehmigung des Budgets
- Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder
- Wahl der Revisoren
- Festsetzung des Mitgliederbeitrags
- Aufnahme und Ausschuss von Mitgliedern
- Entlastungserteilung an den Vorstand
- Anträge der Mitglieder und Organe
- Änderung der Statuten
- Auflösung des Vereins

Die Generalversammlung entscheidet in offener Abstimmung mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Vorstandsmitglieder sind antrags- aber nicht stimmberechtigt. Bei Stimmgleichheit gibt jedoch der Präsident den Stichentscheid.

Datum der Generalversammlung werden mindestens zwei Monate vor der Versammlung bekanntgegeben. Zwei Wochen vor der Versammlung wird sie vom Vorstand einberufen (Einladung mit Traktandenliste).

Anträge zu Händen der Generalversammlung müssen schriftlich mindestens vier Wochen im Voraus der Versammlung beim Präsidenten eingereicht werden.

Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder wird innerhalb von zwei Monaten eine ausserordentliche Generalversammlung durchgeführt.

Art. 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 und höchstens 7 Mitgliedern und konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selber. Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist möglich. Sie arbeiten ehrenamtlich und haben Anspruch auf Vergütung ihrer Spesen.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und vertritt diesen nach aussen. Er trifft sich auf Einladung des Präsidenten so oft zu Sitzungen, wie es der Geschäftsgang erfordert.

Art. 9 Rechnungsrevisoren

Die Generalversammlung wählt zwei Revisoren und ein Ersatzrevisor für die Dauer von drei Jahren. Wiederwahl ist möglich.

Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Generalversammlung schriftlichen Bericht.

IV. Abteilungen

Art. 10 Selbständige Bereiche

Die Abteilungen umfassen jene Mitglieder des Vereins, welche sich einem besonderen Interessengebiet widmen. Über die Bildung und Aufhebung von Abteilungen entscheidet der Vorstand.

Die Abteilungsleiter tragen die Verantwortung für den Betrieb und erstellen dem Vorstand einen Bericht.

Die Abteilungen kann eigene Kasse führen. Sie werden jährlich von Rechnungsrevisoren geprüft.

V. Finanzen

Art. 11 Finanzierung

Der Verein finanziert seine Tätigkeiten aus Mitgliederbeiträgen, Spenden, Sammlungen und Sponsoring, Inseraten, Veranstaltungen, Zinsen.
Der Verein und die Abteilungen führen getrennte Kassen.

Art. 12 Beitragspflicht

Die Beitragspflicht beginnt mit dem Eintritt in den Verein wobei beim Eintritt in der ersten Jahreshälfte der volle Jahresbeitrag, und beim Eintritt in der zweiten Jahreshälfte der halbe Jahresbeitrag zu bezahlen ist.

Ehrenmitglieder, Schüler und Vorstandsmitglieder bezahlen keinen Jahresbeiträge. Die Auszubildenden bezahlen einen ermässigen Jahresbeitrag.

Art. 13 Absage

Ein Mitglied, das sich definitiv zur Teilnahme an einer Veranstaltung anmeldete, kann seine Anmeldung nur aus zwingenden Gründen zurückziehen. Sie haftet für die finanziellen Folgen des Rückzuges, namentlich beim Fehlen eines triftigen Grundes.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 14 Auflösung

Der Verein kann nur durch eine Generalversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 abgegebene Stimmen aufgelöst werden. Im Falle der Auflösung darf das Vereinsvermögen nicht unter den Mitglieder verteilt werden, sondern muss zur Aufbewahrung dem Gehörlosen-Fürsorgeverein der Region Basel übergeben werden, welcher es zinstragend anzulegen hat. Sollte innert 10 Jahren kein neuer Gehörlosen-Sportverein in Basel entstehen, ist der Fürsorgeverein berechtigt, das Vermögen nach freiem Ermessen für die Gehörlosen verwenden.

Art. 15 Genehmigung

Die vorliegenden Statuten der Gehörlosen Sportverein beider Basel (Gründung: 5. Dezember 1970) wurden am 30. Januar 2016 von der Generalversammlung angenommen und ersetzen alle früheren Statuten.

Basel, 30. Januar 2016
Gehörlosen-Sportverein beider Basel